



Bestätigung

BEAUFTRAGUNG WILDFÜTTERUNG

Jagdgebiet:

Gemeinde:

Jagdausübungsberechtigter:

§ 46 Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF (TJG)

Der Jagdausübungsberechtigte (oder eine von ihm beauftragte Person) hat dem Rotwild und dem Muffelwild frühestens ab dem 16. November bis längstens 15. Mai des folgenden Jahres und dem Rehwild frühestens ab dem 1. Oktober bis längstens 15. Mai des folgenden Jahres ausreichend Futtermittel vorzulegen, soweit es zur Sicherung eines angemessenen Wildbestandes oder zur Vermeidung von Schä- und Verbissschäden erforderlich ist.

Das für das Jagdgebiet , Gemeinde ,

bestellte Jagdschutzorgan (Jagdaufseher, Berufsjäger) Herr/Frau

wird, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung zu ausreichendem, dauerndem und regelmäßigem Jagdschutz (§ 30 TJG) seitens des Jagdausübungsberechtigten in der Zeit von bis

mit der Versorgung der gesetzlichen Wildfütterung an folgenden Fütterungsstandorten beauftragt, sofern diese Aufgabe nach den Anforderungen im Jagdgebiet (Schneelage, Wildschadenspotential) konkret unaufschiebbar ist:

Fütterung 1:	<input type="text"/>	Fütterung 6:	<input type="text"/>
Fütterung 2:	<input type="text"/>	Fütterung 7:	<input type="text"/>
Fütterung 3:	<input type="text"/>	Fütterung 8:	<input type="text"/>
Fütterung 4:	<input type="text"/>	Fütterung 9:	<input type="text"/>
Fütterung 5:	<input type="text"/>	Fütterung 10:	<input type="text"/>

Die obig genannten Fütterungsstandorte sind vor dem Hintergrund der Vorkehrungen gegen die Ausbreitung des Coronavirus ohne Aufschub oder Umweg auf direktem Wege aufzusuchen. Die Durchführung der Fütterung ist möglichst alleine vorzunehmen und der Kontakt mit weiteren Personen tunlichst zu vermeiden. Nach Erledigung der Fütterung ist umgehend zum Wohnsitz zurückzukehren.

Ort, Datum

Der Jagdausübungsberechtigte